Amtsgericht Traunstein
Abteilung für Vollstreckungssachen
Az.: 4 K 39/24 Traunstein, 12.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 15.01.2027	**09:00 Uhr**	**B146, Sitzungs-saal**	**Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot-to-Str. 1, 83278 Traunstein**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Laufen von Bischofswiesen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Bischofswiesen	1714	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	Hanielstraße 10	0,3859	3728
2	Bischofswiesen	1714/3	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Hanielstraße 12	0,2698	3728
3	Bischofswiesen	1714/5	Landwirtschaftsfläche	Nähe Schuster-bistlweg	0,0005	3728

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Einfamilienhaus;

Verkehrswert: 920.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Wohnhaus (Residence Schönhäusl);

Verkehrswert: 6.100.000,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 50,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein
Vollstreckungsgericht